Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 25 530
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)

vom 10. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. November 2020)

zum Thema:
Fall eines möglichen Kindesmissbrauches

und **Antwort** vom 25. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Nov. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25530
vom 10. November 2020
über Fall eines möglichen Kindesmissbrauches

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Ist dem Senat der Fall „Noel“ bekannt, der sich um ein möglicherweise von seinem Vater sexuell misshandeltes Kind aus Neukölln dreht und der vom Verein „Kinderseelenschützer“ auf der Webseite www.kinderseelenschuetzer.de dargestellt wird?

Zu 1.:

Der mit dem Synonym „Noel“ benannte Fall ist dem zuständigen Jugendamt bekannt. Der Fall wird in den sozialen Netzwerken mit zahlreichen Behauptungen und Anschuldigungen verbreitet.

Aus Gründen des Sozialdatenschutzes können keine weiteren Angaben zum Sachverhalt im Einzelfall vom zuständigen Jugendamt gemacht werden.

2. Ist es üblich, dass in Verfahren über das Aufenthaltsbestimmungsrecht Jugendlicher zu Gunsten von Elternteilen entschieden wird, die, wie offenbar im vorliegenden Fall, bereits wegen Delikten aus dem Bereich der Kinderpornographie vorbestraft sind? Falls nein, wie beurteilt der Senat diese Entscheidung?

Zu 2.:

Die oberste Prämisse familiengerichtlicher Entscheidungen stellt die Wahrung zur Herstellung des Kindeswohls dar. Generell entscheidet das Familiengericht in Sorgerechtsverfahren auf der Grundlage von Anhörungen aller Beteiligten einschließlich der Kinder, Stellungnahmen des zuständigen Jugendamts und ggf. weiteren unabhängigen Stellungnahmen z.B. von Umgangspflegern, Verfahrenspflegern oder psychologischen Gutachtern. Liegen bezüglich der Entscheidungen des Familiengerichtes Bedenken bei einem Verfahrensbeteiligten vor, können sich diese an die nächstrichterliche Instanz wenden.

3. Wie erklärt der Senat, dass im vorliegenden Fall offenbar eindeutige Hinweise auf sexuellen Missbrauch sowohl vom zuständigen Jugendamt als auch von der Staatsanwaltschaft ignoriert und mehrere Verfahren gegen den mutmaßlichen Täter regelmäßig eingestellt wurden, obwohl nicht nur die Aussage des Kindes, sondern auch Gutachten eines unabhängigen Experten sowie der Charité auf sexuellen Kindesmissbrauch hindeuten?

4. Wird der Senat diese Anfrage zum Anlass nehmen, um den Fall einer weiteren Begutachtung zu unterziehen? Falls nein, warum nicht?

Zu 3. und 4.:

Bei der Staatsanwaltschaft Berlin sind mehrere Ermittlungsverfahren in dieser Sache geführt worden, die den Vorwurf des sexuellen Missbrauchs zum Nachteil eines Kindes zum Gegenstand hatten. Sämtliche in dieser Sache geführten Verfahren, die größtenteils inhaltsgleiche Vorwürfe zum Gegenstand hatten, wurden mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt. Teilweise waren auch die Generalstaatsanwaltschaft Berlin und die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung im Beschwerdeweg eingebunden. Die Beschwerdeinstanzen haben die Verfahrenseinstellungen sämtlich bestätigt. Schließlich wurde im Juli 2017 auch der Petitionsausschuss des Abgeordnetenhauses mit dieser Angelegenheit befasst. Auch dieser sah sich - nach der Einholung von Stellungnahmen der Staatsanwaltschaft und des zuständige Bezirksamtes - nicht veranlasst, Beanstandungen auszusprechen.

Generell wird die sachliche und örtliche Zuständigkeit hinsichtlich der betreffenden bezirklichen Aufgaben in Art. 67 der Verfassung von Berlin (VvB) i.V.m. dem Gesetz über die Zuständigkeiten in der allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz-AZG) geregelt. Die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht obliegt dem jeweiligen Bezirksamtes des Landes Berlin.

Berlin, den 25. November 2020

In Vertretung

Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Quellenangabe

1) https://www.kinderseelenschuetzer.de/post/pressemitteilung-zum-missbrauchsskandal-in-berlin-warum-hilft-keiner-dem-kleinen-noel?fbclid=IwAR2y4-jJh2EOnsWkp9-vRtL1iYu2VzhZ-FIwDIIjOH6bbGHQJd4-CIMTL0tM